

Einheitlicher Bewertungsmaßstab Stand: 01.10.2025

30.4 Physikalische Therapie

Die Leistungen dieses Abschnitts können nur von

- Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten (ausschließlich Leistungen nach den Nrn. 30401, 30430 und 30431),
- Fachärzten für Orthopädie,
- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Nervenheilkunde,
- Fachärzten für Chirurgie,
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin (ausschließlich Leistungen nach den Nrn. 30410, 30411 und 30430),
- Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten
(ausschließlich Leistungen nach den Nrn. 30410 und 30411),
- Ärzten mit der (den) Zusatzbezeichnung(en) Physikalische Therapie und/oder Chirotherapie,
- Ärzten, die einen entsprechend qualifizierten nichtärztlichen Mitarbeiter (staatl. geprüfter Masseur, Krankengymnast, Physiotherapeut) angestellt und dessen Qualifikation gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen haben,

berechnet werden.

Die Berechnung der Leistungen nach den Nrn. 30420 und 30421 setzt abweichend von 1. voraus, dass der entsprechend qualifizierte Mitarbeiter mindestens die Qualifikation Physiotherapeut und/oder Krankengymnast besitzt.

Die Berechnung der Leistungen nach der Nr. 30430 setzt abweichend von 1. voraus, dass der Vertragsarzt die berufsrechtliche Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendmedizin und/oder Physikalische und Rehabilitative Medizin hat.

Die Berechnung des Zuschlages nach der Nr. 30431 setzt abweichend von 1. voraus, dass der Vertragsarzt die berufsrechtliche Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten hat.

Die Leistungen dieses Abschnittes sind nicht neben Leistungen des Abschnittes 30.3 berechnungsfähig.

Von Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten sind die Leistungen nach den Nrn. 30400, 30402, 30410, 30411, 30420 und 30421 nicht berechnungsfähig.

Von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin sind die Leistungen nach den Nrn. 30400 bis 30402 und 30420, 30421, 30431 nicht berechnungsfähig.